

Preis: 18 Kr.
mit Postlohn
des Tags nach den
Einnahme- und Post-
tagen. Preis wö-
chentl. 1 Gr. 6 Pf.,
monatl. 2 Gr.,
monatl. 7 Gr.,
6 Pf., mit Postl.
3 Gr. 6 Pf.

Volks-Zeitung.

Preis: 18 Gr.
6 Pf., mit Postl.
25 Gr. 6 Pf.—
D. Bonn. Preis
ist bei allen Post-
anstalten des Inl.
25 Gr.; d. Ausl.
1 Thlr. 6 Gr.—
Inser. d. gewöhnl.
Zeitung 2 Gr.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Nr 266.

Berlin, Freitag den 13. November.

1857.

Ein belehrender Vorgang.

Die Zeitungen haben vor einigen Tagen die telegraphische Mittheilung aus Schweden gebracht, daß die dortige Volksvertretung über die Vorlage der Regierung, die Religionsfreiheit betreffend, ihre Beschlüsse gefaßt, und bei dieser Gelegenheit der Bürgerstand und Bauernstand für die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Stand der Geistlichen und des Adels gegen diese Freiheit gestimmt haben.

Indem nähere Angaben über die Regierungsvorlage und die Prinzipien, welche die einzelnen Stände bei ihrer Abstimmung geleitet haben, in den deutschen Zeitungen bisher nicht gemacht worden sind, so müssen wir es einem Korrespondenten der Kreuzzeitung Dank wissen, daß er offenbar in wahrheitsgetreuer Darstellung näheren Bericht hierüber giebt, und auch uns die Möglichkeit gewährt, unsern Lesern die Sachlage etwas klarer zu machen. Daß wir die Angelegenheit von einem andern Gesichtspunkt aus betrachten, als der Korrespondent, versteht sich von selber.

Die Sachlage können wir in Kürze durch Folgendes deutlich machen.

Es giebt fast keinen Staat in Europa der so strenge Religions-Gesetze hat als Schweden. Es besteht in Schweden die lutherische Kirche als Staatskirche. Nur wer sich zu dieser bekennt, wird wirklich als Schwede betrachtet; jedes andere Bekenntniß, z. B. das der reformirten Kirche, der Baptisten, der Katholiken u. s. w. ist verboten. — Fällt Jemand von der Staatskirche ab, so wird er dem Gesetze nach des Landes verwiesen und verliert auch das Recht, seine Verwandten zu beerben. Bekenner anderer Religionen dürfen sich nur als Fremde im Lande aufhalten, und haben kein Anrecht auf Ausübung ihres Gottesdienstes.

Neben dieser vollendetsten Knechtung der religiösen Freiheit besitzt aber Schweden eine Verfassung, welche einer ständischen Vertretung des Volkes bedeutende politische Rechte zuschert. Die Gesetzgebung ist zwischen dem Könige und der ständischen Vertretung getheilt, und diese Vertretung besteht aus gesonderten Körperschaften, in welchen die Bauern, die Bürger, die Geistlichkeit und der Adel repräsentirt sind.

Daß neben solchen politischen Rechten der Nation dennoch ein so vollkommenes Knechtungssystem in religiöser Beziehung bestehen kann, ist an sich auffallend; denn allenthalben, wo sonst in der Welt das Volk am Recht der Ge-

setzgebung Theil hat, pflegt es der Freiheit der religiösen Bekenntnisse keine Schranke aufzuerlegen. Der Grund, weshalb in Schweden dennoch solche barbarische Knechtschaft besteht, ist nur darin zu suchen, daß dort nicht eine Landesvertretung oder gar Volksvertretung existirt, sondern eine Vertretung von vier Ständen, unter welchen, wie die neuesten Thatsachen lehren, zwei Stände, der Stand des Adels und der Geistlichkeit, sich die Hände reichen, um jeder Spur von Freiheit entgegen zu treten.

Die Regierung selber sieht die Unmöglichkeit ein, solch ein Knechtungssystem der Religion aufrecht zu erhalten; es hat bereits die Nothwendigkeit sich herausgestellt, eine milde Praxis abzuwählen zu lassen, nachdem man mit barbarischer Strenge gegen Viele gewüthet hatte. — Unter den sehr gläubigen Bauern bildeten sich Sekten aus, die sich den härtesten Strafen unterzogen. Ein Mäler, der zum Katholizismus übertrat, wurde wirklich des Landes verwiesen und nach Dänemark transportirt; weil er aber da der Gemeinde zur Last fiel und wieder nach Schweden geschafft wurde, und der Kommandant von Walmö sich weigerte ihn in's Land zu lassen, mußte man kein anderes Ausfuhrmittel, als daß man ihn auf ein zwischen Dänemark und Schweden liegendes Dagerschiff als Gefangenen brachte. Solche Vorgänge und Barbareien anderer Art verfehlten nicht großes Aufsehen zu erregen; bis dann endlich die Regierung im vorigen Jahr einen Gesetzentwurf den Ständen vorlegte, der mindestens der Menschlichkeit einigermaßen gerecht wird.

Nach dieser Vorlage sollen neben der Staatskirche, welche die lutherische ist und bleiben soll, noch geduldet christliche Religionsgenossenschaften bestehen dürfen. Jeder Schwede, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, soll hiernach berechtigt sein, aus der Staatskirche zu treten und sich einer solchen geduldeten Religionsgesellschaft anzuschließen. — Zwar soll die Verbreitung solcher Lehren, welche von der Staatskirche abweichen, mit Strafe belegt werden, wenn sie öffentlich geschieht; allein es soll diese Strafe nicht in Landesverweisung und Gefängniß bestehen, sondern mit Geld abgebußt werden können. Diese Glaubensprozesse sollen nicht mehr in die Hände der Geistlichkeit, sondern in die Hände eines Juristentollégiums gelegt werden. Bekenner der schwedischen Staatskirche sollen sich zwar außer dem regelmäßigen Gottesdienst zu Andachtshandlungen ohne Zuziehung der Geistlichkeit versammeln dürfen; allein solche Versammlungen sollen nicht in der Zeit des öffent-